

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschusssdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Integration, Arbeit und Soziales

13. Sitzung
13. Oktober 2022

Beginn: 09.04 Uhr
Schluss: 11.52 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Sandra Brunner (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Für die Senatsverwaltung nimmt Herr Staatssekretär Fischer (SenIAS) an der Sitzung teil.

Der Ausschuss stimmt einvernehmlich einer Live-Übertragung der Sitzung auf der Website des Abgeordnetenhauses zu. Auch dem Vorschlag, die Aufnahme nachträglich auf der Website der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wird einvernehmlich zugestimmt. Des Weiteren werden den Medienvertreterinnen und -vertretern einvernehmlich Bild- und Tonaufnahmen gestattet.

Zudem beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Tagesordnung entsprechend der Mitteilung zur Einladung vom 11. Oktober 2022 um den

Punkt 5 (neu)

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0549
**Erstes Gesetz zur Änderung des
Partizipationsgesetzes**

[0051](#)
IntArbSoz

zu ergänzen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 5 (alt) wird zu Punkt 6 (neu).

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Folgende Fragen wurden vorab schriftlich eingereicht:

- „Inwiefern wurde die Zuständigkeit für die Quarantänestationen für Obdachlose nunmehr im Senat geklärt?“
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
- „In den vergangenen Jahren wurde vom Senat berichtet, dass wenige Menschen das ‚Budget für Arbeit‘ in Berlin bekommen. Wie hat sich die Situation für die betroffenen Menschen mit Behinderung seitdem verändert bzw. welche Maßnahmen hat der Senat vor diesem Hintergrund ergriffen, um mehr Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren?“
(auf Antrag der Fraktion der FDP)
- „Hunderttausende Flüchtlinge aus der Ukraine kommen momentan in Polen in nicht-winterfesten Quartieren unter. Wie ist das Land Berlin angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen auch aus anderen Ländern auf die Ankunft dieser Kriegsflüchtlinge vorbereitet?“
(auf Antrag der Fraktion der CDU)

Mündlich wird folgende Frage gestellt:

Herr Abg. Lindemann (AfD) fragt den Senat,

- warum sich das Land Berlin nicht dafür einsetze, dass die Quartiere für ukrainische Flüchtlinge in Polen winterfest gemacht werden oder in der Grenzregion neue Quartiere geschaffen werden.

Nach Beantwortung der Fragen und Nachfragen durch Herrn Staatssekretär Fischer (SenIAS) wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Bericht aus der Senatsverwaltung
(auf Antrag aller Fraktionen)

[0011](#)
IntArbSoz

Herr Staatssekretär Fischer (SenIAS) berichtet zu den aktuellen Arbeitsschwerpunkten der Senatsverwaltung bei der Bewältigung multipler Krisen (siehe Inhaltsprotokoll) und verweist hierzu auch auf den detaillierten Bericht unter Tagesordnungspunkt 3.

Nach Aussprache, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Fischer (SenIAS) Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, wird der Besprechungspunkt vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0050](#)
IntArbSoz
**Unterstützung der Berlinerinnen und Berliner im
Krisenwinter**
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Herr Abg. Kurt (GRÜNE) begründet den Besprechungsbedarf für die antragstellenden Fraktionen zu Punkt 3.

Herr Staatssekretär Fischer (SenIAS) nimmt einleitend Stellung.

Nach der Aussprache, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Fischer (SenIAS) erneut Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, wird Punkt 3 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0049](#)
IntArbSoz
**Sonntagsladenöffnung im Einzelhandel in der
Adventszeit**
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)
- b) Antrag der Fraktion der CDU [0047](#)
IntArbSoz(f)
WiEnBe
KultEuro
Drucksache 19/0530
**Die Sonntagsfrage: Verkaufsoffene Adventssonntage
ermöglichen – Voraussetzungen schaffen**

Hierzu: Anhörung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen dem Ausschuss ein Vermerk der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 12. Oktober 2022 (Anlage 1) sowie eine schriftliche Bewertung der Kanzlei Becker Büttner Held (Anlage 2) zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 6.21) als Tischvorlagen vor. Die Unterlagen sind dem Ausschuss im Vorhinein der Sitzung auch digital zugegangen.

Die Mitglieder des Ausschusses verständigen sich einvernehmlich auf die Anfertigung eines Wortprotokolls.

Herr Abg. Valgolio (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf für die antragstellenden Fraktionen zu Punkt 4 a) der Tagesordnung.

Herr Abg. Prof. Dr. Pätzold (CDU) begründet den Antrag zu Punkt 4 b) für seine Fraktion.

Dem Ausschuss liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Antrag – Drucksache 19/0530 – vor (Anlage 3).

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie für Kultur und Europa zu dem Antrag – Drucksache 19/0530 – noch nicht vorlägen. Da die Frist von 6 Monaten nach § 32 Absatz 2 Satz 5 GO Abghs zur Abgabe einer Stellungnahme an den federführenden Ausschuss noch nicht abgelaufen sei, könnten der Antrag sowie der hierzu vorliegende Änderungsantrag heute zwar beraten werden, seien aber anschließend zwingend zu vertagen.

Frau Abg. Dr. Jasper-Winter (FDP) begründet den Änderungsantrag für die Fraktion der FDP.

Es werden angehört und beantworteten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Herr Nils Busch-Petersen, Geschäftsführer Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
- Frau Conny Weißbach, Fachbereich Handel, ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft.

Im Anschluss an die Aussprache, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Fischer (SenIAS) gemeinsam mit Herrn Staatssekretär Biel (WiEnBe) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Punkte 4 a) und b) sowie den Änderungsantrag der FDP zum Antrag – Drucksache 19/0530 – der Tagesordnung zu vertagen.

Punkt 5 (neu) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/0549

[0051](#)
IntArbSoz

Erstes Gesetz zur Änderung des Partizipationsgesetzes

Frau Abg. Eralp (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf für die antragstellenden Fraktionen.

Nach der Aussprache, in deren Rahmen auch Frau Bekos (SenIAS) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag – Drucksache 19/0549 – wird angenommen.

(einstimmig mit SPD, GRÜNE, CDU und LINKE bei Enthaltung AfD und FDP)

Der Ausschuss beschließt einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der CDU, der AfD-Fraktion sowie der Fraktion der FDP, die Dringlichkeit der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Es ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 6 (neu) der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (14.) Sitzung findet am Donnerstag, 10. November 2022, um 9.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sandra Brunner

Catrin Wahlen

IAS
StS Arb Ref
Jakob Bleistein

12. Oktober 2022
(928) 1126

Vermerk

TOP 4 a: Sonntagsladenöffnung im Einzelhandel in der Adventszeit

Unter Einbeziehung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2022 (8 C 6.21) ist eine Ladenöffnung an zwei Adventssonntagen für eine Großstadt wie Berlin zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Grund dafür ist nicht eine etwaige Untätigkeit der zuständigen Behörde, sondern vielmehr die nunmehr rechtssicher aufzustellende Besuchervergleichsprognose, die wegen fehlender Zahlen und Daten nicht verlässlich gestellt werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seiner Entscheidung vom 16.03.2022 in seiner Begründung für das Land Berlin erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung per Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz angeordnet werden kann. Um eine flächendeckende Öffnung an den Adventssonntagen zu ermöglichen, kann der Ausnahme von dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Schutz nur dadurch Rechnung getragen werden, indem

1. es sich um mehrtägigen Großveranstaltungen handelt,
2. die über die Stadt hinaus Bedeutung haben,
3. zahlreiche Touristen nach Berlin holen und
4. die einzeln oder in ihrem Zusammenwirken
5. Bedeutung für Berlin als Ganzes haben.
6. Sowie das Vorliegen einer schlüssigen und nachvollziehbaren Prognose, wobei die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher größer sein werde als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (prognostischer Besucherzahlenvergleich).

Damit stellt das Bundesverwaltungsgericht hohe Anforderungen an eine berlinweite Sonntagsöffnung auf. Zwar lässt das Berliner Ladenöffnungsgesetz eine berlinweite Ladenöffnung bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationaler und internationaler

Tragweite zu. Für die Anordnung von Sonntagsöffnungen aufgrund von Veranstaltungen (wie beispielsweise die Weihnachtsmärkte) müsste das Land Berlin dennoch nachweisen, dass eine höhere Anzahl an Veranstaltungsteilnehmern zu erwarten ist als Kunden, die die Sonntagsöffnung alleine zum Einkauf nutzen (Die Ladenöffnung erscheint nur als Annex zur Veranstaltung.).

Diesen Nachweis kann das Land Berlin nicht erbringen, da für den Erlass zukünftiger Sonntagsöffnungen trotz Anfragen bei den zuständigen Verbänden und Behörden keine hinreichenden und tragfähigen Vergleichsdaten des Einzelhandels vorliegen. Für eine Großstadt wie Berlin, welche über eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften und Einkaufszentren verfügt, ist eine rechtssichere Prognose, dass die Besucherzahlen der Weihnachtsmärkte höher ist als die Zahl der Kunden, die die Sonntagsöffnung allein zum Einkaufen nutzen, nicht möglich.

Das Land Berlin war vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich, da die Gewerkschaft ver.di die (recht geringe) Schätzung aus dem Jahr 2018 zur Anzahl von Kunden, die allein wegen der sonntäglichen Ladenöffnung gekommen wären, nicht formal gerügt hat. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass es im Fall einer solchen Rüge durch die Gewerkschaft ver.di davon ausgegangen wäre, dass die Schätzung der Kunden zu gering ausgefallen sei und daher die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung nicht vorgelegen hätten.

Die Aussicht auf einer Überprüfung der Prognose durch die Verwaltungsgerichte ist bekanntermaßen groß. Das Verwaltungsgericht Berlin dürfte der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts folgen und darauf abstellen, dass die konkreten Anforderungen an einer prognostischen Beurteilung nicht erfüllt sind.

Daher kann das Land Berlin ohne verlässliche Zahlen derzeit keine rechtsichere Allgemeinverfügung erlassen.

Gleichermaßen würde eine Erhöhung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage nichts an der rechtlichen Lage ändern. Die Neuregelung müsste einer verfassungsrechtlichen Prüfung durch die Gerichte standhalten. Gerade im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie des Bundesverwaltungsgerichtes in seiner aktuellen Entscheidung, welches seine Argumente mit (bundes-)verfassungsrechtlichen Argumenten begründet hat, muss die Sonntagsöffnung durch einen gewichtigen Sachgrund gerechtfertigt sein, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt und nicht das Maß an gebotenen Mindestschutz unterschreitet. Um dieses Mindestniveau zu wahren, muss der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Eine

Erhöhung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage würde das verfassungsrechtliche Mindestniveau des Sonntagsschutzes entgegenstehen.

Selbst im Fall einer Änderung der landesgesetzlichen Regelung würde auch das Bundesverwaltungsgericht weiterhin in jedem Einzelfall prüfen, ob die konkrete Sonntagsöffnung durch einen Sachgrund gerechtfertigt ist, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Unberührt von der aktuellen rechtsunsicheren Lage bleibt den Verkaufsstelleninhaberinnen und -inhabern die Anwendung des § 6 Abs. 2 BerlLadÖffG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.



BECKER BÜTTNER HELD

BBH Berlin · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales



Oranienstraße 106
10969 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

Unser Az.: 005733-17
(Bitte stets angeben)

Berlin, 03.06.2022

Dr. Roman Ringwald/boecc
T +49 (0)30 611 28 40-23
F +49 (0)30 611 28 40-99
Roman.Ringwald@bbh-
online.de

Bewertung zum weiteren Vorgehen nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Allgemeinverfügung bzgl. Sonntagsöffnungen im 1. HJ 2018

Gerichtsaktenzeichen: BVerwG 8 C 6.21

Sehr geehrter [REDACTED],

wir beziehen uns mit diesem Schreiben auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2022 zur Sonntagsöffnung im 1. Halbjahr 2018, zu dem uns inzwischen die Begründung des Gerichts vorliegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Sache zu Gunsten des Landes Berlin entschieden. Gleichzeitig hat das Gericht in seiner Begründung aber erstmalig für das Land Berlin erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Sonntagsöffnung per Allgemeinverfügung angeordnet werden kann. Es ergeben sich damit für Ihre Senatsverwaltung auch sehr wichtige Hinweise für

- die noch anhängigen Gerichtsverfahren zu späteren Allgemeinverfügungen, gegen die ver.di ebenfalls vor dem Verwaltungsgericht Berlin vorgegangen ist und zu denen das Verwaltungsgericht nun auf Basis der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts Urteile fassen wird,

Becker Büttner Held
Magazinstraße 15-16
D-10179 Berlin
www.bbh-online.de
www.bbh-blog.de

Berlin · München · Köln · Hamburg · Stuttgart · Erfurt · Brüssel

Die Becker Büttner Held PartGmbH ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R0007890 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

- das Vorgehen Ihrer Senatsverwaltung bei zukünftigen Allgemeinverfügungen zur Sonntagsöffnung.

Wie vereinbart bewerten wir vor diesem Hintergrund gerne in einem kurzen Überblick, welche Folgerungen sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für Ihr weiteres Vorgehen ergeben.

Dabei sind nach unserem Verständnis die folgenden Punkte entscheidend:

- Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in der Sache zugunsten des Landes Berlin entschieden. Für die weiteren vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren dürften sich aus der Entscheidung dennoch nachteilige Folgen ergeben. Dies liegt daran, dass das Bundesverwaltungsgericht – im Gegensatz zur bislang relativ großzügigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg – sehr hohe Anforderungen an berlinweite Sonntagsöffnungen stellt. In der Sache hat das Gericht nämlich allein aus formalen Gründen zugunsten des Landes entschieden:
 - Für die Anordnung von Sonntagsöffnungen aufgrund von Veranstaltungen (wie beispielsweise der Berlinale oder der Grünen Woche) müsste das Land Berlin nachweisen, dass eine höhere Anzahl an Veranstaltungsteilnehmern zu erwarten ist als Kunden, die die Sonntagsöffnung alleine zum Einkauf nutzen. Diesen Nachweis kann das Land auf Basis der Ihnen vorliegenden Zahlen nach unserem Verständnis nicht führen.
 - Das Land Berlin hat vor dem Bundesverwaltungsgericht dennoch das Verfahren gewonnen, weil die ver.di eine (recht geringe) Schätzung aus dem Jahr 2018 zur Anzahl von Kunden, die allein wegen der sonntäglichen Ladeöffnung gekommen wären, nicht formal gerügt hat. Das Gericht hat aber bereits in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass es im Fall einer solchen Rüge durch ver.di davon ausgegangen wäre, dass die Schätzung der Kunden zu gering ausgefallen sei und daher die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung nicht vorgelegen hätten.
- Daraus ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht Berlin in den dort noch anhängigen Verfahren zu anderen Sonntagsöffnungen zu Lasten des Landes Berlin entscheiden dürfte. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die ver.di in diesen Verfahren die Prognosen zu den Veranstaltungsteilnehmern und reinen „Shopping-Besucher“ rügen wird. Das Verwaltungsgericht dürfte dann der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts folgen, dass das

Land Berlin die Zahl der „Shopping-Besucher“ zu gering angesetzt hat und deswegen gegen eine Sonntagsöffnung entscheiden.

- Auch für die Anordnung zukünftiger Sonntagsöffnungen liegen der Senatsverwaltung nach unserem Verständnis keine hinreichenden Daten des Einzelhandels vor, aus denen sich ableiten ließe, dass bei bislang üblichen Anlässen (wie der Berlinale oder der Grünen Woche) eine höhere Anzahl an Veranstaltungsteilnehmern zu erwarten ist als Kunden, die die Sonntagsöffnung alleine zum Einkauf nutzen. Damit wäre es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weitestgehend unmöglich, aus Anlass von Veranstaltung berlinweite Sonntagsöffnungen anzuordnen.
- Das Land Berlin muss sich daher nun grundsätzlich dazu positionieren, ob es die sehr restriktive Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umsetzen möchte und damit weitgehend auf Sonntagsöffnungen verzichtet. Sollte das Land Berlin sich damit aber nicht abfinden wollen wäre der nach unserer vorläufigen Bewertung einzig Erfolg versprechende Weg ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, das jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde:
 - Hintergrund unserer Überlegung ist, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2009 das aktuelle Berliner Konzept zu Sonntagsöffnungen als grundsätzlich verfassungskonform bewertet hat. Diese Einstufung ist deswegen so wesentlich, weil das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung allein verfassungsrechtliche Gründe für seine sehr restriktive Entscheidung angeführt hat. Nach unserer Bewertung hat sich das Bundesverwaltungsgericht damit in Widerspruch zu der großzügigeren Linie des Bundesverfassungsgerichts gesetzt (unser Verständnis entspricht dabei auch der Rechtsprechung des Obergerichtes Berlin-Brandenburg). Sollte das Bundesverfassungsgericht daher erneut mit den Berliner Sonntagsöffnungen befasst werden, sprechen gute Gründe dafür, dass es zugunsten des Landes Berlin entscheidet.
 - Allerdings ist zu beachten, dass der Weg zum Bundesverfassungsgericht dem Land nicht selbst offen steht. Es müsste vielmehr ein Einzelhändler gegen eine untersagte Sonntagsöffnung vorgehen und sich dabei auf die Verletzung von Grundrechten berufen. Das Land Berlin könnte sich dann zu einem solchen Verfahren beiladen lassen. Ein solches Vorgehen wäre zudem nicht bei dem Verfahren

möglich, über das das Bundesverwaltungsgericht gerade entschieden hat. Schließlich sind die Sonntagsöffnungen dort (wenn auch aus rein formalen Gründen) bestätigt worden. Eine Befassung des Bundesverfassungsgerichts wäre deswegen nur in einem der Verfahren realistisch, die aktuell vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig sind. Dabei ist auch zu beachten, dass in diesen Verfahren dann zunächst eine Beiladung eines Einzelhändlers vom Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgericht zugelassen werden müsste. Zudem würden die Gerichtsverfahren, die vor einem Gang zum Bundesverfassungsgericht abgeschlossen sein müssen, einige Zeit andauern. Eine abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts läge daher voraussichtlich erst in etwa drei Jahren vor.

- Nicht für sinnvoll halten wir nach erster Bewertung eine Änderung des Berliner Gesetzes zu Sonntagsöffnungen. Da das Bundesverwaltungsgericht seine restriktive Rechtsprechung vor allem mit (bundes-)verfassungsrechtlichen Argumenten begründet hat, kann eine landesgesetzliche Regelung daran kaum etwas ändern.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser ersten rechtlichen Einordnung eine hilfreiche Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung übermitteln. Lassen Sie uns bei Rückfragen dazu auch jederzeit gerne noch einmal sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roman Ringwald
Rechtsanwalt

Lisa Angela Gut
Rechtsanwältin

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Antrag der Fraktion der CDU „Die Sonntagsfrage: Verkaufsoffene Adventssonntage ermöglichen – Voraussetzungen schaffen“ (Drs. 19/0530)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag „Die Sonntagsfrage: Verkaufsoffene Adventssonntage ermöglichen – Voraussetzungen schaffen“, (Drs. 19/0530), wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz des Beschlusstextes wird die Ziffer „zwei“ durch die Ziffer „vier“ ersetzt.

Begründung

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Inflation, der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs sowie einer drohenden Wirtschaftskrise sind zwei umsatzstarke verkaufsoffene Sonntage für den Einzelhandel, die Hotellerie und die Gastronomie ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch nicht ausreichend. Um für die Menschen und die Wirtschaft einen bestmöglichen und fairen Ausgleich zu schaffen, müssen die verkaufsoffenen Sonntage verdoppelt und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Anlage: Gegenüberstellung des Antrags und des Änderungsantrags

Alte Fassung des Antrags der Fraktion der CDU (Drs. 19/0530)	Änderungsantrag der Fraktion der FDP, vorgeschlagene neue Fassung
Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Der Senat wird aufgefordert, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2022 (8 C 6.21) die Voraussetzungen zu schaffen, um an zwei Adventssonntagen für den Einzelhandel Planungssicherheit zu schaffen und die Ladenöffnung anzuordnen.	Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Der Senat wird aufgefordert, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2022 (8 C 6.21) die Voraussetzungen zu schaffen, um an vier Adventssonntagen für den Einzelhandel Planungssicherheit zu schaffen und die Ladenöffnung anzuordnen.

Berlin, den 12.10.2021

Czaja, Jasper-Winter
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin